

Leitlinien der AG Sozialpsychiatrische Dienste über die Funktion und Aufgabe der Sozialpsychiatrischen Dienste bei den Gesundheitsämtern in Mecklenburg – Vorpommern

(nach Vorstellung im Fachbeirat für Psychiatrie und in der Herbsttagung der AG Sozialpsychiatrische Dienste überarbeitete und beschlossene Fassung vom 27.10.2004)

Präambel

Als unverzichtbare Bestandteile des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind Sozialpsychiatrische Dienste fachkompetente, neutrale und unabhängige Anlaufstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (einschließlich Suchterkrankungen) und ihrem sozialen Umfeld.

Sozialpsychiatrische Dienste haben ein offenes Verständnis über und von psychischen Erkrankungen, das medizinische und soziale Aspekte in ganzheitlicher Weise vereint. Unverzichtbar dabei sind die Erfahrungen und das Wissen psychisch kranker und behinderter Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Priorität im Leistungsangebot Sozialpsychiatrischer Dienste haben insbesondere chronisch kranke KlientInnen mit besonders komplexer sozialer und psychiatrischer Problematik.

I. Aufgaben

1. Aufgaben im Rahmen der Prävention, Koordination und Kooperation (PsychKG M-V)

1.1. Planung und Durchführung von Maßnahmen zur primären Prävention zur Vorbeugung von psychischen Erkrankungen gem. § 5 Abs. 2 ÖGDG

Der Sozialpsychiatrische Dienst unterstützt und berät Initiativen, beteiligt sich an der Planung und Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Gesprächskreisen, Psychiatrietagen, Gesundheitskonferenzen, Veröffentlichung von Artikeln und Faltblättern und initiiert diese im Bedarfsfall.

1.2. Unabhängige und fachlich fundierte Beratung und Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist primärer Ansprechpartner für Ämter und Kommunen, Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe, Betreuungsvereine, betreutes Wohnen, Heime, Kontakt- und Beratungsstellen, Tagesstätten, Sozialstationen und Werkstätten für behinderte Menschen in sozialpsychiatrischen Fragen.

1.3. Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Hilfen im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes, sowie Mitwirkung bei der Bedarfsplanung und der Förderung der Zusammenarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund (§ 6 PsychKG M-V, Psychiatrieplan M-V).

Hierzu zählen unter anderem:

- die Zusammenarbeit mit den PsychiatriekoordinatorInnen
- die Leitung und/oder Mitarbeit in psychosozialen Arbeitsgemeinschaften
- die Leitung und/oder Mitarbeit im Psychiatriebeirat
- die Leitung und/oder Mitarbeit in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen

1.4. Förderung von ehrenamtlicher Hilfe und Selbsthilfe gemäß § 6 PsychKG M-V und Psychiatrieplan M-V.

Der Sozialpsychiatrische Dienst leistet insbesondere Unterstützung beim Aufbau und der Durchführung von Selbsthilfegruppen, Psychoseseminaren, Patientenklubs u.a.

2. Aufgaben im Einzelfall

2.1. Rechtzeitige und umfassende Beratung

Vorsorgende Hilfen:

Der Sozialpsychiatrische Dienst hat durch rechtzeitige und umfassende Beratung und persönliche Betreuung sowie durch Vermittlung oder Durchführung geeigneter Maßnahmen eine Unterbringung oder sonstige stationäre psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung von psychisch kranken Personen entbehrlich zu machen.

Begleitende Hilfen:

Durch die Begleitung psychisch kranker und behinderter Personen hat der Sozialpsychiatrische Dienst dafür Sorge zu tragen, dass eine Unterbringung oder psychiatrische bzw. psychotherapeutische Behandlungen von psychisch kranken Personen verkürzt werden können.

Nachgehende Hilfen:

Nach einer Unterbringungsmaßnahme oder sonstigen stationären psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungen hat der Sozialpsychiatrische Dienst in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und den komplementären Fachkräften eine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu organisieren.

2.2. Krisenintervention sowie Durchführung von Schutzmaßnahmen gem. § 8 PsychKG M-V

- (1) Sind gewichtige Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass eine psychisch kranke Person sich selbst schwerwiegenden persönlichen Schaden zuzufügen oder die öffentliche Sicherheit zu gefährden droht, soll die Person vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes aufgefordert werden, dort zu einer Beratung oder ärztlichen Untersuchung zu erscheinen. Die Aufforderung kann wiederholt werden. Folgt die Person der Aufforderung nicht, sollen die Mitarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes einen Hausbesuch durchführen. Erscheint eine Untersuchung notwendig, so ist

diese möglichst von einem Arzt für Psychiatrie vorzunehmen. Ist ein Hausbesuch undurchführbar oder nicht angezeigt oder kann während des Hausbesuches die erforderliche Untersuchung nicht vorgenommen werden, ist die Person erneut aufzufordern, zu einer Beratung oder ärztlichen Untersuchung zu erscheinen.

- (2) Die Beauftragten des Sozialpsychiatrischen Dienstes gemäß Absatz 1 haben das Recht, zur Verhütung von gegenwärtigen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der psychisch kranken Person oder für die öffentliche Sicherheit die Wohnung, in der die betreffende Person lebt, zu betreten.
- (3) Mit den Aufforderungen nach Abs. 1 und beim Hausbesuch ist der psychisch kranken Person anheimzustellen, sich wegen der psychischen Erkrankung innerhalb einer zu bestimmenden Frist in die Behandlung eines Arztes nach eigener Wahl zu begeben, den entsprechenden Namen unverzüglich mitzuteilen und diesen Arzt zu ermächtigen, den Sozialpsychiatrischen Dienst im Gesundheitsamt von der Übernahme der Behandlung zu unterrichten.
- (4) Der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes teilt das Ergebnis der Untersuchung nach Abs. 1 der psychisch kranken Person in geeigneter Weise mit, es sei denn, die Mitteilung wäre mit erheblichen Nachteilen für den Gesundheitszustand der betreffenden Person verbunden. Begibt sich die betroffene Person nach der Untersuchung wegen der psychischen Erkrankung in ärztliche Behandlung, so teilt der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes das Untersuchungsergebnis dem Arzt mit. Dem Gesundheitsamt und den beteiligten Behörden wird die Übermittlung der für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person im Rahmen der für die jeweilige Behörde anzuwendenden Datenschutzvorschriften auch ohne Einwilligung der betroffenen Person gestattet.

2.3. Beteiligung bei Unterbringungsmaßnahmen gem. PsychKG Abschnitt III – Unterbringung (§§ 9 – 17 PsychKG M-V)

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist bei der Unterbringung nach PsychKG M-V zu beteiligen.

2.4. Erstellung von fachärztlichen / fachpsychologischen Gutachten, Stellungnahmen und Sozialberichten für Gerichte, Sozialverwaltung u.a. gem. PsychKG M-V, Betreuungsrecht, BSHG u.a.

2.5. Rechtzeitige Vorbereitung und Einleitung von nachgehenden Hilfen nach der Entlassung aus der Unterbringung oder sonstigen stationären psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung gem. PsychKG M-V; der Sozialpsychiatrische Dienst ist dabei in seiner Arbeitsweise dem Netzwerkgedanken verpflichtet.

2.6. Beratung und Unterstützung von Personen, die mit psychisch kranken Personen als Angehörige oder in sonstiger Weise in Beziehung stehen gem. PsychKG und Psychiatrieplan des Landes M-V.

3. Weitere Aufgaben

Dem Sozialpsychiatrischen Dienst können von den Kommunen weitere Aufgaben beispielsweise in den Bereichen

- Suchtberatung
- Beratung und Betreuung körperlich und geistig behinderter Menschen und deren Angehörigen
- Beratung und Betreuung von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher und deren Angehörigen
- Beratung AIDS – Kranker / HIV - Infizierter

übertragen werden.

Diese Aufgaben können nur bei entsprechender personeller und materieller Ausstattung des Sozialpsychiatrischen Dienstes (entspr. Psychiatrieplan M-V) geleistet werden.

II. Berufliche Fachkompetenzen

Der Sozialpsychiatrische Dienst verfügt über folgende berufliche Kompetenzen:

- psychiatrischen fachärztlichen Sachverstand
- sozialarbeiterischen /-pädagogischen Sachverstand
- fachpsychologischen Sachverstand
- psychiatriepflegerischen Sachverstand

III. Formen der Leistungserbringung

Um eine effiziente und qualifizierte Leistung anbieten zu können, ist die Zusammenarbeit im berufsübergreifenden Team erforderlich. Dabei arbeiten die verschiedenen Berufsgruppen fachlich gleichberechtigt, kooperativ und sich gegenseitig ergänzend zusammen.

Die Erbringung der Leistung im GPV eröffnet dabei die Möglichkeit der gegenseitigen Inanspruchnahme zwischen dem Sozialpsychiatrischen Dienst und anderen Diensten und Leistungserbringern.

Die Durchführung der im Einzelfall bezogenen Tätigkeiten findet in vorsorgender, beratender, aufsuchender, begleitender, nachgehender, intervenierender und/oder koordinierender Form statt.

Der Sozialpsychiatrische Dienst kooperiert hierbei insbesondere mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Krankenhäusern, Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Tagesstätten, dem Betreuten Wohnen, den Sozialstationen, Sozialleistungssträgern, Vermietern, Arbeitgebern, Polizei- und Ordnungsbehörden, Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.

IV. Interne Qualitätssicherung

Die MitarbeiterInnen der Sozialpsychiatrischen Dienste entwickeln ihre Arbeit im Sinne der Qualitätssicherung fort. Hierzu setzen sie sich mit Leitbildern und fachlichen Standards auseinander. Zur fortlaufenden Qualifizierung der MitarbeiterInnen ist eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsangeboten, Fachtagungen, Supervision sowie die Nutzung von Weiterbildungsangeboten erforderlich.

Der Sozialpsychiatrische Dienst dokumentiert seine Leistungen durch

- Führung personenbezogener Akten
- Erarbeitung von Statistiken
- Evaluation der geleisteten Arbeit.

Dabei sind die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des PsychKG M-V, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Regelungen zur Aufbewahrung, Weitergabe und Vernichtung personenbezogener Daten des Sozialpsychiatrischen Dienstes, sicherzustellen.

Rostock, 27.10.2004